

Gestattungsvertrag

zwischen

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Densborn (nachstehend Ortsgemeinde genannt)
Ladestraße 4
54570 Densborn

und

Auftragnehmer/Betreiber (nachstehend Vertragspartner genannt)

Qwello Rhein-Main GmbH
Windmühlstr. 3
60329 Frankfurt am Main

schließen den nachstehenden Gestattungsvertrag

Inhalt des abzuschließenden Vertrages

- (1.) Die Ortsgemeinde räumt dem Vertragspartner das Recht ein, **2 Elektroladestationen mit je einem Ladepunkt** und den erforderlichen Stromleitungen vom Übergabepunkt des Netzbetreibers zu den Ladesäulen sowie einem separaten Schaltschrank auf im Eigentum der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsflächen aufzustellen, zu verlegen und zu betreiben. Durch den Abschluss des Gestattungsvertrags wird die erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. **Die Anforderungen für die Errichtung und Betreibung der Ladesäulen sind aus der Ladesäulenverordnung (LSV) sowie aus dem Förderrechtsgrundlagen (FörderRL) zu entnehmen.**
- (2.) Die konkreten Flächen wurden von der Ortsgemeinde bereits ermittelt.
Densborn Bahnhofstraße, Flur 28, Flurstnr. 93/5
- (3.) Die überlassenen Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Änderungen der jeweiligen Grundstücksnutzung sowie das Errichten sonstiger Aufbauten oder Anlagen durch den Vertragspartner kann die Ortsgemeinde widersprechen.

1. Laufzeit und Kündigung des abzuschließenden Vertrages

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren ab Vertragsschluss. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird der Vertrag von keiner der Parteien gekündigt, verlängert er sich automatisch – unter sämtlichen Bedingungen des Vertrages- um ein weiteres Jahr und so von Jahr zu Jahr fort.
- (2) Die Ortsgemeinde kann sowohl eine dauerhafte als auch eine temporäre Änderung oder Verlegung oder das Entfernen der Ladestationen und der Leitungen verlangen, wenn sie einen zurzeit des Vertragsabschluss nicht ersichtlichen Bedarf an dieser Fläche hat oder ein öffentliches Interesse, wie zum Beispiel die Umsetzung eines Bebauungsplans, Straßenarbeiten, Baustellen, Änderungen der Straßenführung, Verkauf oder Erbbaurechtsbestellung der Flächen an Dritte, Ent- und Umwidmung der Straße, städtebauliche Beschlüsse der Gremien oder ein anderer, die Belange der Ortsgemeinde betreffender wichtiger Grund dies erfordert. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind von Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Stadt, die in Textform erfolgen muss, durchzuführen, die Kosten hierfür werden dem Vertragspartner auf Nachweis durch die Stadt erstattet.

Die Ortsgemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, dem Vertragspartner ein Ersatzgrundstück zur Verfügung zu stellen. Ist ihr dies nicht möglich, hat der Vertragspartner das Recht den Vertrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zugang der Aufforderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Ortsgemeinde ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, falls der Vertragspartner
 - a) trotz schriftlicher Abmahnung durch die Ortsgemeinde gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige öffentlich-rechtlichen Anordnungen verstößt oder
 - b) die überlassenen Flächen in vertragswidriger Weise nutzt und dies trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzt wird.
- (4) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund (Abs. 3) durch die Ortsgemeinde oder der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf (Abs. 1) ist der Vertragspartner verpflichtet, die von ihr errichteten Anlagen (Elektroladestationen sowie Kabel und weiteres Zubehör) innerhalb von sechs Monaten nach Kündigung oder Beendigung des Vertrages abzubauen. Die Kosten des Abbaus trägt in diesen Fällen der Vertragspartner.

3. Pflichten der Gestattungsnehmerin

(1) Grundsätzliche Anforderungen

Der Vertragspartner hat eine Restgehwegbreite für den Gemeingebrauch von mindestens 1,50 Meter sicherzustellen. Die Ausführungsplanung, insbesondere die Positionierung der Ladestationen auf dem Gehweg sind mit der Stadt vor Ausführung abzustimmen.

(2) Anforderungen zur Herstellung

Werden die Elektroladestationen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vertragsschluss errichtet und in Betrieb genommen, erlischt die Gestattung für die Standorte. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Elektroladestationen sind nach Vertragsschluss durch den Vertragspartner einzuholen. Kommt es hierbei zu Verzögerungen, die der Vertragspartner nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist von sechs Monaten zur Errichtung und Inbetriebnahme entsprechend.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die beschriebenen Flächen ein Trassenerkundungsverfahren durchzuführen. Sollte die Untersuchung ergeben, dass eine Bebauung dieser Flächen nicht möglich ist, verpflichtet sich die Ortsgemeinde gleichwertige Alternativstandorte zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche erforderliche Baumaßnahmen (z.B. Baustelleneinrichtung, Straßenaufbruch, Tiefbau und legen von Muffen, Verlegung der Kabel von und zu den Verteilerschränken und Ladesäulen sowie die Anbindung zum und gegebenenfalls den Ausbau des Stromnetzes und die Wiederherstellung der Bodenflächen sowie Markierung der Parkplätze) gemäß den Anforderungen (Nr. 6.6 der FörderRL) durchzuführen. Der Vertragspartner stimmt sich mit dem finalen Aufstellen und der Inbetriebnahme der Ladesäulen mit dem Bauunternehmen ab.

(3) Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung

Die Unterhaltung und die Wartung der Elektroladestationen obliegt dem Vertragspartner. Die Elektroladestationen sowie die öffentliche Fläche sind stets in einem sauberen gepflegten Zustand zu erhalten. Dies umfasst u.a. die Beseitigung von Graffiti oder Beschädigungen der Elektroladestationen auf Kosten des Vertragspartners. Die Beseitigung von Müll und Grünbewuchs an den überlassenen Flächen erfolgt durch die Ortsgemeinde.

Der Vertragspartner hat die Elektroladestationen stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Elektroladestationen 24 Stunden täglich jederzeit online abgeschaltet werden können und ein Servicekontakt erreichbar ist.

Der Vertragspartner stellt der Ortsgemeinde Halbjahresberichte jeweils zum 01. Februar und 01. August unentgeltlich zur Verfügung. Die Berichterstattung und die Meldung der Inbetriebnahme erfolgt über die Online-Plattform OBELIS (Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur), die unter <https://obelis.now-gmbh.de> abrufbar ist.

Für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ benötigten Daten sind vom Vertragspartner bereitzustellen.

4. Weitere inhaltliche Vereinbarungen

- (1.) Die Elektroladestationen sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit diesem verbunden (Scheinbestandteil gem. § 95 BGB). Die Elektroladestationen sind und bleiben im Eigentum des Vertragspartners.
- (2.) Die Markierung der Parkfläche und die Errichtung der erforderlichen Verkehrsschilder erfolgt durch den Vertragspartner gemäß den geltenden Vorschriften.
- (3.) Das Anbringen von Eigen- und Fremdwerbung durch die Ortsgemeinde, auch nicht gewerblicher Natur oder von Hinweisen auf Betriebe, Einrichtungen oder Veranstaltungen an den Elektroladestationen ist nicht zulässig. Die Kennzeichnung des Fördermittelgebers (Nr. 6.6 FörderRL) muss eingehalten werden, d.h. an den Ladestationen selbst muss das Logo des Fördermittelgebers (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) gut sichtbar angebracht sein.
 - Aufkleber 12 x 10 cm für Normal und Schnellladesäulen
- (4.) Der Vertragspartner ist berechtigt, auf den Elektroladestationen ein Hinweisschild über die Nutzungsbedingungen der Elektroladestationen anzubringen.
- (5.) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Elektroladestationen ggf. durch ein baugleiches oder aus technischen Gründen ähnliches Modell zu ersetzen, etwa wenn im Zusammenhang mit ZMA-Standards (Messgerätefragen) oder sich bildender Standards für Ladegeräte ein Ersatz sinnvoll erscheint. Die Ortsgemeinde ist über einen Austausch der Elektroladestationen zu unterrichten. Die Kosten hierfür trägt allein der Vertragspartner. Sofern eine Leitungsanpassung notwendig ist, ist diese zu beantragen. Ortsgemeinde kann diese nur aus wichtigen Gründen untersagen.
- (6.) Im Falle einer erforderlichen örtlichen Verlegung der Elektroladestationen erfolgt die Nutzung der Alternativflächen für die verbleibende Restlaufzeit des Vertrages

5. Übertragung von Rechten

Die Rechte des Vertragspartners können nur mit Einwilligung der Ortsgemeinde auf einen Dritten übertragen werden.

6. Haftung

Die Haftung des Vertragspartners bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Gebühren und Entgelte

- (1) Seitens des Vertragsnehmers wird von der Ortsgemeinde kein Nutzungsentgelt bzw. Beteiligung an den Betriebskosten erhoben.

- (2) Zur Überprüfung der Fortgeltung der Unentgeltlichkeit der Nutzungsberechtigung ist vom Vertragsnehmer bis zum 01.11.2027 ein Wirtschaftlichkeitsbericht über die Einnahmen aus den Elektroladestationen vorzulegen. Danach kann die Stadt mit einer Frist von je neun Monaten weitere Wirtschaftlichkeitsberichte anfordern.

Anlagen:

- Förderrichtlinie (FörderRL)
- Ladesäulenverordnung – (LSV)

Ort, Datum

Ortsgemeinde Densborn

Qwello Rhein-Main GmbH